

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Bönebüttel

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 'Mühlenblöcken' der Gemeinde Bönebüttel, Kreis Plön

für das im Ortsteil Bönebüttel gelegene Gebiet der Grundstücke Bönebütteler Damm 171 - 185 (nur ungerade Hausnummern), Brammer Weg 1, Bönebütteler Damm 178 sowie westlich, südlich und östlich der Straße Mühlenblöcken

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan

Die Gemeindevertretung Bönebüttel hat in ihrer Sitzung am 10. September 2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 'Mühlenblöcken' für das im Ortsteil Bönebüttel gelegene Gebiet der Grundstücke Bönebütteler Damm 171 - 185 (nur ungerade Hausnummern), Brammer Weg 1, Bönebütteler Damm 178 sowie westlich, südlich und östlich der Straße Mühlenblöcken, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 'Mühlenblöcken' tritt mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist von einer Woche nach Erscheinen dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Brachenfelder Straße 1 - 3 (Erdgeschoss), während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die B-Plan-Änderung und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.gemeinde-boenebuettel.de“ eingestellt. Sie können dort über die Schaltfläche „Veröffentlichungen“ aufgerufen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 'Mühlenblöcken' in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet

Bönebüttel, den 07.11.2018
Der Bürgermeister

(Jürgen Meck)

Ausgehängt am:	08.11.2018	
Abgenommen am:	16.11.2018	

Übersichtskarte für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Bönebüttel

